



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

# Umsetzung der Pflegeberufereform in Sachsen- Anhalt

# Überblick

1. Steuerung/Beteiligung/Öffentlichkeitsarbeit
2. Finanzierungsbedarf (Zahlen, Fakten)
3. Ausführungsgesetz
4. Ausführungsverordnungen
5. Praxisanleitung
6. Lernortkooperationen

# 1. Steuerung/Beteiligung/ Öffentlichkeitsarbeit

- Arbeitsgruppen (MS, MB)
- Projekt „Ausbildung in der Pflege stärken“ -  
finanziert durch MS
- [www.arbeitgestaltengmbh.de](http://www.arbeitgestaltengmbh.de)
- Regionalkonferenzen
- Landeskonzferenz 15.10.2019

## 2. Finanzierungsbedarf/Daten/ Fakten

**Finanzierungsbedarf: 20,5 Mio. €**

- 46 Pflegeschulen: 1828 Plätze
- Träger der prakt. Ausbildung: 1699
  - 47 Krankenhäusern
  - 431 stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen

Praktische Ausbildung:

Jahr 2020:

7.875 EUR je Vollzeit

7.975 EUR bei durchschnittlichen  
Bruttopersonalkosten der Praxisanleiter  
ab 50.000 € je Vollzeit

Jahr 2021:

7.500 EUR je Vollzeit

8.050 EUR bei durchschnittlichen  
Bruttopersonalkosten der Praxisanleiter  
ab 50.000 € je Vollzeit

Schulische Ausbildung:

Jahr 2020

7.650,00 Euro je Auszubildenden je Vollzeit

Jahr 2021

7.750,00 Euro je Auszubildenden je Vollzeit

# 3. Ausführungsgesetz

- Beratung am 8.11.2019 im Bildungsausschuss
- Beratung am 13.11.2019 im Sozialausschuss

Kerninhalte:

- Status der Schulen, Miet- und Investkostenzuschüsse, Lehrkräfte
- Ausführungsverordnungen

# 4. Ausführungsverordnungen

- Ausführungsverordnung für Schulen
- Ausführungsverordnung für Geeignetheit der Einrichtungen
- Ausführungsverordnung zu Finanzierungsregelungen

# 5. Praxisanleitung

- **§ 4 PflAPrV (Bund)**
- Sicherstellung der Praxisanleitung durch Träger der prakt. Ausbildung
- mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.
- berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich
- Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde (LVwA)
- Bestandsschutz
- Aufgabe: Sicherstellung der Angebote zur Qualifizierung

# 5. Praxisanleitung

- regelmäßige Arbeitstreffen von Praxisanleiter/innen und Lehrkräften
- Teilnahme der Praxisanleiter/innen an der Praxisbegleitung
- Gegenseitige Hospitation von Praxisanleiter/innen und Lehrkräften an den verschiedenen Lernorten
- Verzahnung von Theorie und Praxis: Praxisanleiter/innen gestalten bestimmte Unterrichtssequenzen



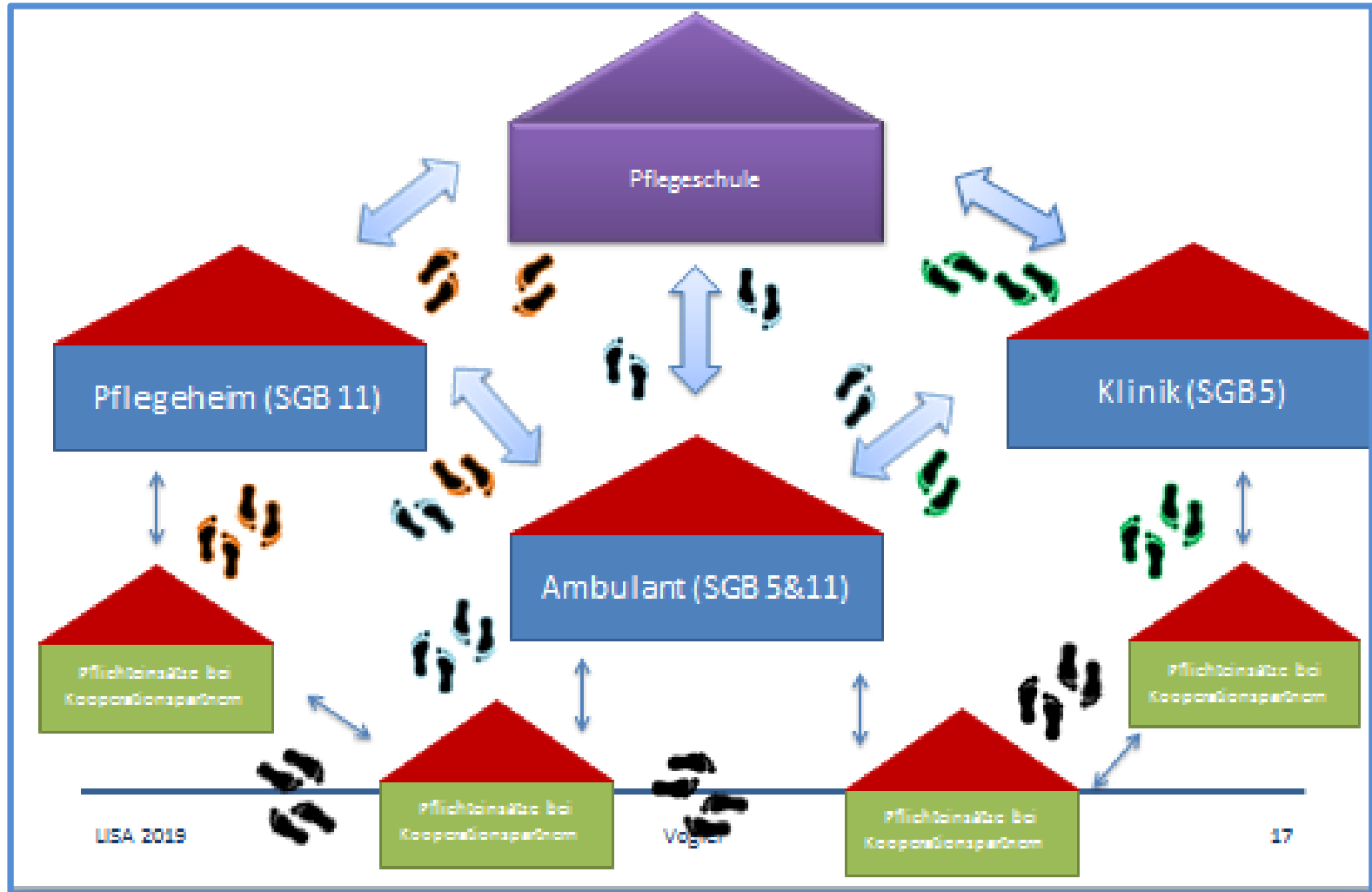
# 6. Lernortkooperationen

- auf der Basis von Lehr- und Ausbildungsplan
- Mindestvorgabe: Schriftliche Kooperationsverträge des Trägers der praktischen Ausbildung mit allen an der Ausbildung beteiligten Lernorten (Einrichtungen und Pflegeschule)

[Baukastensystem: www.bibb.de/pflegeberufe](http://www.bibb.de/pflegeberufe)

- Ausbildungsverbünde als dauerhafte Lernortkooperation

# 6. Lernortkooperationen



# 6. Lernortkooperationen

- Sicherstellung aller Praxiseinsätze an den anderen praktischen Lernorten
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans

# 6. Lernortkooperationen

- Ausbildungsverantwortung:  
Unterstützung der Auszubildenden beim Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz
- Unternehmensverantwortung:  
Gewinnung von Fachkräften für die eigene Pflegeeinrichtung
- Gesellschaftliche Verantwortung:  
Sicherung der regionalen pflegerischen Versorgung durch genügend Pflegefachkräfte

# 6. Lernortkooperationen

- Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
- Zusammenarbeit nach einem Ausbildungskonzept
- Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses zum Umgang mit wechselwilligen Auszubildenden
- Verzicht auf aktive Abwerbung
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Verständigung auf einheitliche Prozesse, Formulare und Vordrucke

# 6. Lernortkooperationen

- Teilzeitausbildungen (Ausbildungszeiten, Kinderbetreuung)
- Ausbildung von Jugendlichen
- Mobilität der Auszubildenden im ländlichen Raum - wohnortferne Einsatzorte
- Ausbildung von Menschen mit einem besonderen Bedarf an Begleitung und Unterstützung
- Helfer- und Assistenzausbildungen

# 6. Lernortkooperationen

- Einhaltung der Regeln des Datenschutzes
- Gemeinsame regionale Aktionen zur Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber
- Einheitliche Kriterien für die Bewerberauswahl
- gemeinsame Auswahl durch Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen

**Fragen**







**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**